

§ 21 WLBG Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb

WLBG - Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die Stadt Wien hat ausreichende Bestattungsanlagen zu errichten und zu betreiben zur Bestattung von Personen:

1. die in Wien verstorben sind,
2. die in Wien tot aufgefunden wurden,
3. deren letzter Wohnsitz Wien war.

(2) Die Stadt Wien kann die Verpflichtung nach Abs. 1 und die Durchführung von Tätigkeiten in ihren Bestattungsanlagen zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at